

1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft

Präambel

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) i.V.m. § 2 Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (EigVO M-V) vom 14.07.2017 (GVOBl. M-V S. 206) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 14.12.2017 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“ vom 27.07.2016, erlassen.

Auch wenn im Text nicht immer explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen auf weibliche und männliche Personen.

Artikel 1

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.“

2. § 6 Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Teilnahme an den Sitzungen des Kur- und Tourismusausschusses, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, soweit erforderlich,“

3. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Hauptausschuss, bei betriebswirtschaftlichen Sachverhalten und Quartalsberichten kann die Erstellung mit Unterstützung der Kämmerei erfolgen,“

4. § 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung bzw. vom Hauptausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen worden sind.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„entfällt“

7. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.“

8. § 12 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat den Kur- und Tourismusausschuss, den Hauptausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vierteljährlich in Form von Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.“

9. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31.03. des Planjahres über den Hauptausschuss dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorzulegen.“

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“ tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Feldberg, 15. Dezember 2017

Constance Lindheimer
Bürgermeisterin

Bekanntmachungshinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften.